

Entwurf vom Mai 2013

Ergänzungssatzung „Am Bärenbruch“

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Punkt 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. Teil I 2011 Nr. 39 S. 1509–1511) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.03 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.08 (SächsGVBl. S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg am mit Beschluss Nr. folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Einzelne Außenbereichsflächen werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

§ 2 Geltungsbereich

In den räumlichen Geltungsbereich werden die Grundstücke Flurstücke 939/24, 28/5, 28/6 und 28/7 der Flur 37 in der Gemarkung Eilenburg komplett und die Flurstücke 896/24, 24/20, 27/5 und 27/29 teilweise einbezogen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung (Anlage) dargestellt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 2 BauGB beruht auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

Gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 BauGB wird als Maß der baulichen Nutzung eine zulässige Grundflächenzahl von 0,4 (§ 17 Abs. 1 BauNVO) und die überbaubare Grundstücksfläche durch Festlegung einer Baugrenze (§ 23 BauNVO) festgesetzt.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf einer Fläche von ca. 2.648 qm sind hochstämmige Obstbäume (Wildformen von Kulturobstsorten) zu pflanzen.

Flurstück	Anzahl	Qualität
28/7 und 27/29	32	H, 3x v. 12-14

Die Hochstämme sind mit einem Pfahldreibock und einem Verdunstungsschutz an der Stammrinde zu schützen.

Die Anpflanzung ist spätestens ein Jahr nach Erteilung einer Baugenehmigung für eines der beiden Flurstücke abzuschließen.

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eilenburg, den

Wacker
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweise

Denkmalschutz/Archäologie

Aus Gründen des archäologischen Denkmalschutzes wird auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen. § 20 SächsDSchG ist in die Planungsunterlagen und Ausführungsdokumente mit folgendem Wortlaut zu übernehmen:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Abfall

Baulich bedingte Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- / AbfG) ordnungsgemäß zu verwerten. Dabei sollen Materialien kontaminationsfrei sein.

Altlasten

Das Plangebiet ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst.

Boden

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998) z. B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u. ä. besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz i. d. F. vom 01.07.1999) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB und § 7 Abs. 2 SächsABG, § 1BBodSchG, § 202 BauGB gegebenen Hinweise in der Begründung zu beachten.

Kampfmittel

Der Geltungsbereich ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als munitionsverseuchtes Gelände bekannt. Munitionssucharbeiten sind nicht erforderlich. Bei Erdarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteile, Munition und Sprengkörpern zu beachten. Sollten wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere unbekannte Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder Polizeibehörde anzuzeigen. Die gilt auch im Zweifelsfall. Die Meldepflicht ist in die Planungsunterlagen und Ausführungsdokumente zu übernehmen und die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.